

sätzlich wäre nach diesem Zeugnis eine ambulante Versorgung möglich. Die Betroffene sei jedoch wegen ihrer psychischen Störung nicht in der Lage, ihre Versorgung selbst zu organisieren. Das Problem wurde in der fehlenden Akzeptanz ambulanter Hilfen vor allem durch den Ehemann gesehen, der bezüglich der Erforderlichkeiten einer altersentsprechenden Versorgung uneinsichtig sei.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung der Betroffenen am 05.02.2010 im Zentrum für Psychiatrie Weissenau wurde ergänzend der behandelnde Arzt Dr. Marpert angehört. Dieser hat u. a. ausgeführt, bei der Betroffenen liege eine Mischung aus einer Persönlichkeitsänderung und kognitiven Einschränkungen vor. Darüber hinaus sei sie vergesslich. Sie habe zumindest eine leichte kognitive Störung. Darüber hinaus sei sie spürbar altersbedingt langsamer geworden. Dadurch komme es auch zu Fehlhandlungen. Aufgrund ihrer Seh- und Hörbehinderung sei es erforderlich, dass sie sich auf andere Personen stütze und ihre Entscheidungen behutsam treffe. Damit sei sie allerdings überfordert. Sie sei deshalb in ihrer freien Willensbildung eingeschränkt. Sie habe zwar durchaus eigene Interessen, diese würden aber nie ganz klar. Ihre Äußerungen seien nicht zielgerichtet. Man könne dies als seelische Behinderung einstufen. Gegen eine Unterbringung spreche, dass die Betroffene nach einer Entlassung nicht sofort in den nächsten Tagen in einen akut gefährdeten und lebensbedrohlichen Zustand komme. Für eine Unterbringung spreche allerdings, dass sie nicht optimal versorgt sei. Die Pflege hier tue ihr offensichtlich gut und mache sie auch wieder handlungsfähiger. Sollte sie wieder in ihr altes Umfeld zurückkehren, könnte dies durchaus ihre verbleibende Lebensspanne begrenzen. Nach einer Entlassung könnte es ihr in zwei Monaten merklich schlechter zu Hause gehen, als wenn sie in Pflege wäre. Das Ziel sei es, eine ambulante Betreuung zu Hause unter Einbeziehung der Betreuerin und des Ehemannes zu erreichen. Hierfür sei eine Unterbringung für maximal sechs Wochen erforderlich.

Mit Beschluss vom 05.02.2010 hat das Amtsgericht - Betreuungsgericht - Überlingen die Unterbringung der Betroffenen zur Behandlung auf der geschlossenen Station einer psychiatrischen Klinik längstens bis zum 19.03.2010 betreuungsgerichtlich genehmigt. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Betroffene leide unter einer seelischen Behinderung, und zwar unter einer Persönlichkeitsveränderung und einer Einschränkung der kognitiven Fähigkeiten, altersbedingter Verlangsamung in Verbindung mit einer Seh- und Hörbehinderung. Es bestehe die dringende Gefahr, dass sie sich aufgrund fehlen-